

§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich gemäß § 7.2 der Jugendordnung wie folgt zusammen:

- a) zwei Vorsitzenden
- b) einer/einem stellv. Vorsitzenden Kinder
- c) einer/einem stellv. Vorsitzenden Jugend
- d) einer/einem stellv. Vorsitzenden Mitarbeiter
- e) einer/einem stellv. Vorsitzenden Kommunikation

sowie mit beratender Stimme:

- dem/der LeiterIn der Jugendbildungsstätte Baltrum bzw. sein/e StellvertreterIn
- der/die hauptberufliche BildungsreferentIn
- der/die hauptberufliche AbteilungsleiterIn Turnerjugend

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 2.3 sowie in § 7.6 der Jugendordnung festgelegt. Die Aufgabengebiete der stellvertretenden Vorsitzenden ergeben sich aus deren Bezeichnungen. Die Vorsitzenden stimmen ihre Aufgabenverteilung untereinander ab.

§ 3 Zusammentreten des Vorstandes, Arbeitsweise

- 3.1 Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.
- 3.2 Die Einladung erfolgt nach Absprache mit einem der Vorsitzenden durch das NTJ-Büro. Das Protokoll wird vom NTJ-Büro, ersatzweise durch den Jugendbildungsreferenten/die Jugendbildungsreferentin geführt.
Im Protokoll werden nur Ergebnisse, Beschlüsse, Verfahrensweisen und Arbeitsaufträge festgehalten. Zu den jeweiligen Arbeitsaufträgen werden die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichen am Rand gesondert notiert.
Das vorläufige Protokoll sollte innerhalb von einer Woche dem Vorstand zugänglich gemacht werden und kann danach eine Woche lang korrigiert werden. Danach wird die endgültige Version dem Vorstand zugeleitet.
Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Vorstands auf der nächsten Sitzung. Die Änderungen werden im Folgeprotokoll berücksichtigt, in dringenden Fällen wird das berichtigte Protokoll erneut verschickt.
- 3.3 Zu allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung werden im Bedarfsfall Vorlagen erstellt, die vor der Sitzung den Teilnehmern zugänglich gemacht werden.
- 3.4 Einladungen und Protokolle werden zur Kenntnis der Geschäftsführung des NTB, dem/der LeiterIn der Landesturnschule sowie den Beauftragten der NTJ zugesandt.

§ 4 Leitung der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Die entsprechende Person wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Abstimmungen

Für die Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 6 Vertretung im Präsidium des NTB

Bei der ersten Vorstandssitzung nach einer Vollversammlung bestimmt der Vorstand einen der beiden Vorsitzenden als Vertreter für das Präsidium des NTB nach § 13 (1) der Satzung. Dieser Vorstandsbeschluss ist umgehend mit namentlicher Nennung dem Präsidialbüro des NTB mitzuteilen.

Diese/ Diese Vorsitzende kann im Falle der Verhinderung für einzelne Sitzungen durch den anderen Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Dieses ist im Vorfeld der Sitzung dem Präsidialbüro mitzuteilen.

§ 7 Politische Vertretung der Kinder und Jugendlichen im NTB

Die beiden Vorsitzenden zeichnen sich als AnsprechpartnerIn verantwortlich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur von der Vollversammlung der NTJ auf Antrag beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Änderung der Fassung vom 29.05.2010 am 29.09.2012 in Kraft.